



Satzung der Studienfachschaft Frühkindliche und Elementarbildung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Studiengangs Frühkindliche und Elementarbildung und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden des Studiengangs *Frühkindliche und Elementarbildung* bilden die Studienfachschaft.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung beschäftigt sich mit Anliegen, die durch Felbi-Studierende beim Fachschaftsrat vorgebracht werden.
- (3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das öffentlich einsehbar ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nachdem entsprechende Anträge vom Fachschaftsrat geprüft wurden.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden, wenn:



- a. ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats diesbezüglich gestellt wurde
- b. ein schriftlicher Antrag von einem Mitglied der Studienfachschaft diesbezüglich gestellt wurde.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher in geeigneter Weise durch den Fachschaftsrat öffentlich gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens sechs Mitglieder. Darunter zählen die Jahrgangssprecher:innen der bestehenden Jahrgänge innerhalb des Studiengangs. Diese sind dazu angehalten, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt alle Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr. Er ist politisch unabhängig.

(3) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- c. Führung der Finanzen des Fachschaftsrats.
- d. Entscheidung über Finanzen des Fachschaftsrats.
- e. Beratung und Informationsauskunft/-weitergabe an die Studienfachschaft.
- f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Studienfachschaft.
- g. Besprechung von Anliegen der Studierenden in der Fachschaftsratssitzung.
- h. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers im Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung.



- i. Anliegen der Studierenden werden durch den Fachschaftsrat vor den zuständigen Dozierenden nur vertreten, wenn alle anderen Wege ausgeschöpft sind.
- j. Ausstellung von Bescheinigungen über die Mitarbeit im Fachschaftsrat.
- k. Teilnahme von mind. zwei Mitgliedern an den Fachschaftenversammlungen, die durch das Fachschaftenreferat des Studierendenparlaments organisiert werden.

(4) Ämter des Fachschaftsrats sind:

- a. Vorsitz
- b. Finanzbeauftragte:r
- c. Kassenprüfer:in
- d. Protokollierende
- e. Öffentlichkeitsbeauftragte
- f. Social-Media-Team
- g. Eventteam

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt mindestens ein Jahr. Kein Mitglied muss ein Amt erfüllen. Ein Mitglied kann mehrere Ämter innehaben.

(6) Unbesetzte Ämter können neu vergeben werden bei:

- a. Neueintritt von weiteren Mitgliedern während des akademischen Jahres
- b. Ausscheiden von amtsinhabenden Mitgliedern aus dem Fachschaftsrat
- c. Abwahl eines Mitgliedes aus dem Amt
- d. Rücktritt eines amtsinhabenden Mitgliedes

Stand mit den Änderungen vom: 13.11.2024



(7) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat vorzeitig aus:

Wenn das Mitglied

- a. nicht mehr für den Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung immatrikuliert ist,
- b. dreimal unentschuldigt bei den Fachschaftsratssitzungen fehlt,
- c. zurücktritt oder
- d. stirbt.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor den jährlichen Neuwahlen können die Ämter von diesem Mitglied kommissarisch weitergeführt werden. Falls dies nicht gewünscht oder möglich ist, wird neu gewählt.

§ 4 Vorsitz des Fachschaftsrates

(1) Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitz wird zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.

(3) Der Vorsitz muss mit einer 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats gewählt werden. Die Notwendigkeit für die 2/3-Mehrheit ergibt sich aus den umfassenden Aufgaben des Vorsitzes sowie der repräsentativen Aufgabe.

(4) Der Vorsitz kann von bis zu zwei Personen übernommen werden.

(5) Der Vorsitz kann nicht gleichzeitig das Amt des:der Finanzbeauftragten innehaben.

(6) Die Aufgaben des Vorsitzes sind folgende:

- a. Leitung der Sitzungen
- b. Vertretung des Fachschaftsrates nach außen (hochschulintern sowie -extern). Dazu zählt insbesondere die Leitung der Treffen mit den Felbi-Dozierenden und das Teilnehmen an den Fachschaftenversammlungen, die durch das Fachschaftenreferat des Studierendenparlaments organisiert werden.
- c. Organisation der Ämterwahlen



d. Ausstellung der Ehrenamtsbescheinigungen

§ 5 Finanzbeauftragte:r

- (1) Die Amtszeit der:des Finanzbeauftragten beträgt ein Jahr.
- (2) Der:die Finanzbeauftragte wird zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.
- (3) Der:die Finanzbeauftragte muss mit einer 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats gewählt werden. Dies hat den Grund, dass dem:der Finanzbeauftragten die Aufsicht über unsere Gelder obliegt.
- (4) Der:Die Finanzbeauftragte kann nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitz innehaben.
- (5) Die Aufgaben der:des Finanzbeauftragten sind folgende:
 - a. Verantwortungsbewusste Führung der Finanzen
 - b. Lückenlose Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben
 - c. Regelmäßiger Bericht über die finanzielle Situation

§ 6 Kassenprüfer:in

- (1) Die Amtszeit des:der Kassenprüfer:in beträgt ein Jahr.
- (2) Der:die Kassenprüfer:in wird zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.
- (3) Der:die Kassenprüfer:in wird mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrates gewählt.
- (4) Das Amt der:des Kassenprüfer:in wird von genau einer Person besetzt.
- (5) Die Aufgabe der:des Kassenprüfer:in ist es, die Dokumentation der finanziellen Transaktionen sowie das aktuelle tatsächliche Guthaben zum Ende eines jeden Semesters zu überprüfen.

§ 7 Protokollierende

- (1) Die Amtszeit der Protokollierenden beträgt ein Jahr.
- (2) Die Protokollierenden werden zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.

Stand mit den Änderungen vom: 13.11.2024



(3) Die Protokollierenden werden mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats gewählt.

(4) Das Amt der Protokollierenden wird von genau zwei Personen besetzt.

(5) Es ist ihnen freigestellt, wie sie den Arbeitsaufwand untereinander aufteilen. (abwechselnd, stellvertretend...)

(6) Die Aufgabe der Protokollierenden ist es, die Sitzungsprotokolle gewissenhaft nach §13 der Satzung anzufertigen.

§ 8 Öffentlichkeitsbeauftragte

(1) Die Amtszeit der Öffentlichkeitsbeauftragten beträgt ein Jahr.

(2) Die Öffentlichkeitsbeauftragten werden zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.

(3) Die Öffentlichkeitsbeauftragten werden mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrates gewählt.

(4) Das Amt der Öffentlichkeitsbeauftragten wird von genau zwei Personen besetzt.

(5) Es ist ihnen freigestellt, wie sie den Arbeitsaufwand untereinander aufteilen.

(6) Die Aufgaben der Öffentlichkeitsbeauftragten sind folgende:

- a. Verwaltung des Webauftrittes des Fachschaftsrates. Darunter fällt:
 - das Hochladen der Sitzungsprotokolle
 - die regelmäßige Aktualisierung der dort aufgeführten Sitzungstermine
 - die stetige Anpassung der Fachschaftsratsmitglieder
 - die Aktualisierung der Vorstellungstexte
 - das regelmäßige Berichten über Veranstaltungen des Fachschaftsrats.
- b. Verwaltung des Google Drive und des Google Mail Accounts in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz.
- c. Allgemeine Vertretung nach außen.



§ 9 Social-Media-Team

- (1) Die Amtszeit des Social-Media-Teams beträgt ein Jahr.
- (2) Das Social-Media-Team wird zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.
- (3) Das Social-Media-Team wird mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats gewählt.
- (4) Das Amt des Social Media Teams wird von genau zwei Personen besetzt.
- (5) Es ist ihnen freigestellt, wie sie den Arbeitsaufwand untereinander aufteilen.
- (6) Die Aufgaben sind folgende:
 - a. Verwaltung vom Instagram-Account des Fachschaftsrats.
 - b. Vernetzung mit anderen Fachschaften auf Instagram.
 - c. Weitergabe von wichtigen Informationen, die über Instagram an den Fachschaftsrat gerichtet werden.
 - d. Regelmäßige Aktualisierung der Mitglieder auf dem Feed des Instagramaccounts.
 - e. Verwaltung des TikTok-Accounts des Fachschaftsrats.

§ 10 Eventteam

- (1) Die Amtszeit des Eventteams beträgt ein Jahr.
- (2) Das Eventteam wird zu Beginn jedes Wintersemesters neu gewählt.
- (3) Das Eventteam wird mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrates gewählt.
- (4) Das Amt des Eventteams wird von mindestens drei, aber maximal vier Personen besetzt.
- (5) Es ist ihnen freigestellt, wie sie den Arbeitsaufwand untereinander aufteilen.
- (6) Die Aufgaben des Eventteams sind folgende:
 - a. Planung und Veranstaltung der jährlichen Ersti-Hüttenfahrt.
 - b. Organisation der Ersti-Tüten.



- c. Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren für die Verbesserung der Vernetzung unter den Studierenden des eigenen Fachs.
- d. Kooperation bei der Planung von Veranstaltungen mit anderen Studienfachschaften zur Vernetzung innerhalb der Hochschule.

§ 11 Ämterwahl

- (1) Die Ämterwahl findet immer zu Beginn des Wintersemesters, nachdem die Jahrgangssprecher:innen des neuesten Jahrgangs feststehen, statt.
- (2) Die Ämterwahl findet in Präsenz, während einer der Sitzungen, statt.
- (3) Wer am Wahldatum nicht erscheinen kann, gibt sein Votum per Briefwahl ab. Dadurch verschiebt sich die Wahl um einen Termin. Die Wahl darf maximal ein Mal verschoben werden. Der Fachschaftsrat ist dazu angehalten, bis Ende November die Wahlen durchgeführt zu haben.
- (4) Die Wahlen erfolgen anonym.
- (5) Jedes Organmitglied kann sich hier zwischen den Möglichkeiten Dafür, Dagegen und Enthaltung entscheiden.
- (6) Die Organisation der Ämterwahl obliegt dem Vorsitz.
- (7) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind wahlberechtigt. Die Stimme jedes Mitgliedes wiegt gleich viel. Eine Enthaltung von der Wahl im Gesamten oder in Teilen ist ohne eine Angabe von Gründen möglich.
- (8) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann sich für beliebig viele Ämter aufstellen lassen.
- (9) Jedes Mitglied kann für beliebig viele Ämter gewählt werden.
- (10) Nach der Aufstellung wird eine Liste aller potentiellen Amtsträger:innen erstellt und jedes Mitglied des Fachschaftsrats wählt mithilfe eines Stimmzettels die Personen, die es in den jeweiligen Ämtern favorisiert. Bei der Wahl kann jedes Mitglied pro Kandidat:in jeweils für Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Die Gewichtung liegt bei: Ja =1, Nein= -1, Enthaltung = 0.



- (11) Die Auswertung der Stimmzettel obliegt zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats, welche zuvor durch die anderen Mitglieder des Fachschaftsrats ausgewählt wurden. Diese Mitglieder teilen das Vorlesen der ausgefüllten Stimmzettel pro Amt und das Dokumentieren der Stimmen mit Hilfe einer Strichliste untereinander auf.
- (12) Wenn alle Stimmzettel ausgewertet sind, werden die Personen, welche letztendlich für die jeweiligen Ämter gewählt wurden, noch einmal konkret benannt. Wenn diese die Wahl annehmen, sind sie für die jeweiligen Ämter bestätigt.
- (13) Haben zwei Mitglieder des Fachschaftsrates gleich viele Stimmen, kommt es zu Stichwahlen. Dieses Verfahren wird so lange weitergeführt, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

§ 12 Öffentliche Abstimmungen

- (1) Während der Sitzungen des Fachschaftsrats kommt es regelmäßig zu öffentlichen Abstimmungen.
- (2) Alle Organmitglieder sind hier in gleichem Maße stimmberechtigt.
- (3) Jedes Organmitglied kann sich hier zwischen den Möglichkeiten Dafür, Dagegen und Enthaltung entscheiden.
- (4) Das, wofür die einfache Mehrheit abgestimmt hat, entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 13 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) Die Termine für die Sitzungen werden durch den Fachschaftsrat zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt.
- (2) Die Sitzungen des Fachschaftsrats finden im Zwei-Wochen-Rhythmus während des Semesters öffentlich statt.
- (3) Der Termin der nächsten Sitzungen wird immer mindestens drei Tage vorher durch die Öffentlichkeitskanäle des Fachschaftsrats der Studienfachschaft bekannt gegeben.



(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitz des Fachschaftsrats.

§ 14 Protokolle

(1) Von allen öffentlichen Sitzungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen.

(2) Innerhalb von sieben Tagen nach Versendung des vorläufigen Protokolls sowie zu Beginn der nächsten Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll vor Veröffentlichung durch die Protokollierenden entsprechend korrigiert werden.

(3) Werden keine (weiteren) Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.

(4) Ein Protokoll enthält mindestens:

- a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung und die einzelnen Tagesordnungspunkte,
- b. Liste der anwesenden Organmitglieder,
- c. Liste der sonstigen Anwesenden,
- d. Wortlaut aller Sachanträge und Anträge zur Geschäftsordnung sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,
- e. den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,

(5) Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden nicht protokolliert. Ihre Ergebnisse werden jedoch im Protokoll festgehalten.

(6) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Organmitgliedern innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Sitzung zukommen zu lassen. Das beschlossene Protokoll der öffentlichen Sitzung ist zusätzlich auf der Webpräsenz des Fachschaftsrats zu veröffentlichen.

(7) § 14 Absatz 4c) ist nicht auf Protokolle der Fachschaftsvollversammlung anzuwenden.



§ 15 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden vom Fachschaftsrat vorgenommen.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit im Fachschaftsrat beschlossen.
- (3) Mindestens einmal jährlich wird die Satzung vom Fachschaftsrat geprüft und neu verabschiedet.

§ 16 Kooperation mit dem Felbi-Team

- (1) Mindestens einmal pro Semester findet eine Sitzung mit dem Felbi-Team statt.
- (2) Auf gegenseitigen Antrag können auch mehrmals Sitzungen von beiden Seiten einberufen werden.

§ 17 Bescheinigung

- (1) Bescheinigungen werden vom Vorsitz des Fachschaftsrats über die Amtszeit in der Fachschaft ausgestellt.
- (2) Bescheinigungen werden ausgestellt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - a. Mitglieder müssen mindestens ein Semester dem Fachschaftsrat angehören.
 - b. Mitglieder müssen sich aktiv am Geschehen des Fachschaftsrats beteiligen.
 - c. Mitglieder müssen mindestens an vier Sitzungen des Fachschaftsrats im Semester teilgenommen haben.

Stand mit den Änderungen vom: 13.11.2024



§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 13.11.2024 in Kraft.

H. Poppinga

Hannah Poppinga

1. Vorsitz

H. Schwind

Hannah Schwind

2. Vorsitz